

# Organisationsverordnung (OgV)

Beschluss	Instanz	Umschreibung der Änderung	Inkrafttreten
21.11.2016	Gemeinderat	Totalrevision	01.01.2017

# Organisations verordnung (OgV)

(gestützt auf Art. 11 Abs. 5 OgR vom 20. Mai 2016)

## Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

## Gemeinderat

## Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

Kollegialbehörde

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Präsidialverfügungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle 3 Wochen.

Einberufung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.

Ratsbüro

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

Einladung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden in das Fach im Ratsbüro im alten Dorfschulhaus gelegt.

Akten

**Art. 10** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 17.00 Uhr des Sitzungstages im Ratsbüro im alten Dorfschulhaus auf.

Einwohnergemeinde Trub

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

#### Teilnahme

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte, teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

# Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

## Leitung der Sitzung

- **Art. 13** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

# Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

# Abstimmungen und Wahlen

**Art. 15** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

Protokoll

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

# Bekanntmachung von Beschlüssen

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

#### Information der Öffentlichkeit

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind (Informationskonzept).

#### Ergänzende Vorschriften

**Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

### Ressorts

Allgemeines

**Art. 20** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

Die einzelnen Ressorts

**Art. 21** Es bestehen die folgenden *5* Ressorts:

- a) Präsidiales und Finanzen
- b) Hoch- und Tiefbau
- c) Umwelt
- d) Sicherheit
- e) Gesellschaft

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 64 OgR und legt dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste allen Ratsmitgliedern ins Ressort-Kästli im Ratsbüro im alten Dorfschulhaus.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden und geben eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ab.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

#### Zuweisung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht in der Regel dem Ressort Präsidiales und Finanzen vor.

#### Aufgaben

**Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 24** <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten. Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche der nebenamtlichen Kommissionssekretäre.

## Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

# Nichtständige Kommissionen

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

#### Einsetzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

#### Konstituierung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus dem Organigramm (Anhang III).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.

Verfahren

**Art. 31** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

## Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Gemeindeschreiberei
- 2. Finanzverwaltung (inkl. AHV-Zweigstelle)

Leitung

Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern.

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

#### **Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche

**Art. 36** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang IV (Abteilungen) geregelt. Ergänzend dazu gilt das Funktionendiagramm.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

## Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 38** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien

## Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

## **Anweisung zur Zahlung**

Grundsatz

**Art. 41** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 42** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

**Art. 43** Der Gemeinderat und für den Kindergarten- und Volksschulbereich die Schulkommission weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 42 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

**Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,

## Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

**Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

### **Berichtswesen**

Periodische Berichterstattung

- **Art. 46** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- <sup>2</sup> Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).
- <sup>3</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## **Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

**Art. 48** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie ersetzt die Verordnung vom 01.09.2004.

So beraten und beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2016. Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2017 bestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär

Peter Aeschlimann Ernst Kohler

Ressorts mit Aufgabenbereichen Ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) Anhang I Anhang II

Anhang III Organigramm Anhang IV Abteilungen

# Anhang I: Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts

Ressorts	Aufgaben	Kommissionen	Verwaltungs- abteilungen
Präsidiales und Finanzen	<ul> <li>Abstimmungen, Wahlen</li> <li>Behörden- und Verwaltungsorganisation</li> <li>Archiv</li> <li>Personelles</li> <li>Repräsentationen</li> <li>Gemeindeentwicklung</li> <li>Zusammenarbeit mit Dritten</li> <li>Regionalkonferenz Emmental</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>Internetauftritt</li> <li>Ortsmarketing</li> </ul>	Tourismus-kommission	Gemeinde- schreiberei Finanz- verwaltung
	<ul> <li>Tourismus</li> <li>Feiern, Anlässe, Ehrungen</li> <li>Geschichtliches</li> <li>Einbürgerungen</li> <li>Gemeindepartnerschaften</li> <li>Gemeinde-, Gesundheitspolizei</li> <li>Amtlicher Anzeiger</li> <li>Finanzplanung</li> <li>Budget</li> <li>Jahresrechnung</li> <li>Rechnungsrevision</li> <li>Steuern</li> <li>Amtliche Bewertung der Grundstücke</li> <li>Legate und Stiftungen</li> <li>AHV-Zweigstelle</li> <li>Versicherungswesen</li> </ul>		
Sicherheit	<ul> <li>Amts- und Vollzugshilfe, polizeiliche Zustellungen</li> <li>Einwohnerkontrolle</li> <li>Datenschutz, Akteneinsicht</li> <li>Testamentseröffnungen</li> <li>Regionale Feuerwehr Trub-Trubschachen</li> <li>Löschwasserplanung</li> <li>First Responder</li> <li>Notfallplanung Naturgefahren</li> <li>Zivilschutz, ZSO Region Langnau</li> <li>Ausserordentliche Lagen, Bevölkerungsschutz</li> <li>Alarmierung</li> <li>Wirtschaftliche Landesversorgung</li> <li>Elementarschäden</li> <li>Gebäudeversicherung</li> <li>Inspektionen, Gastgewerbepolizei</li> <li>Militär- und Quartierwesen</li> <li>Schiesswesen</li> <li>Öffentliche Sammlungen</li> </ul>	Feuerwehr-kommission	Gemeinde- schreiberei

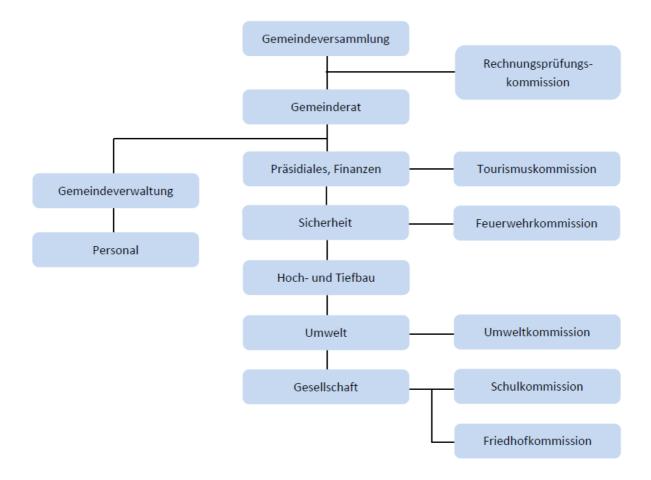
Ressorts	Aufgaben	Kommissionen	Verwaltungs- abteilungen
Hoch- und Tiefbau	<ul> <li>Raumplanung</li> <li>Ortsplanung</li> <li>Öreb-Kataster</li> <li>Amtliche Vermessung</li> <li>Baubewilligungsverfahren</li> <li>Baupolizei</li> <li>Feueraufsicht</li> <li>Gemeindeeigener Hochbau</li> <li>Liegenschaftsbewirtschaftung</li> <li>Gemeindeeigener Tiefbau (Strassen, Wasser, Abwasser)</li> <li>Wasserbau, Gewässer</li> <li>Strassen, Rad- und Gehwege, Brücken, Plätze</li> <li>Wanderwege, Velowege</li> <li>Werkhof</li> <li>Winterdienst (Schneeräumung, Glatteisbekämpfung)</li> <li>Weggenossenschaften</li> <li>Tarife für Strassenarbeiten und Schneeräumung durch Dritte</li> <li>Signalisation</li> <li>Öffentliche Beleuchtung</li> <li>Öffentlicher Verkehr</li> <li>Bürgerbus, Wanderbus Mettlenalp</li> </ul>	keine	Gemeinde- schreiberei
Umwelt	<ul> <li>Umweltschutz</li> <li>Natur- und Landschaftsschutz, Ökologie</li> <li>Oelfeuerungskontrolle, Luftreinhaltung</li> <li>Altlastenkataster</li> <li>Wasserversorgung, GWP</li> <li>Trinkwasserkontrollen</li> <li>Abwasserentsorgung, GEP</li> <li>Abfallentsorgung</li> <li>Grüngutbeseitigung</li> <li>Sonderabfälle</li> <li>Kadaverentsorgung</li> <li>Landwirtschaft</li> <li>Erhebungsstelle (vorm. Ackerbaustelle)</li> <li>Viehschauen, Viehschauplätze</li> <li>Tierschutz</li> <li>Forstwirtschaft</li> <li>Volkswirtschaft</li> <li>Energie</li> <li>Kiesentnahmen</li> </ul>	Umwelt-kommission ARA-Kommission Langnau (Sitzgemeinde Langnau)	Gemeinde- schreiberei

Ressorts	Aufgaben	Kommissionen	Verwaltungs- abteilungen
Gesellschaft	<ul> <li>Kindergarten, Spielgruppe</li> <li>Volksschule, Sekundarschule</li> <li>Tagesschulangebote</li> <li>Schulgelder</li> <li>Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst</li> <li>Schülertransporte</li> <li>Schülliegenschaften</li> <li>Schulraumplanung</li> <li>Gemeindebibliothek Kloster</li> <li>Erwachsenenbildung</li> <li>Musikschule</li> <li>Bewirtschaftung Sport- und Freizeitanlagen</li> </ul>	Schulkommission  Sozialkommission	Gemeinde- schreiberei
	<ul> <li>Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)</li> <li>Pflegekinderaufsicht</li> <li>Mütter- und Väterberatung</li> <li>Individuelle und institutionelle Sozialhilfe</li> <li>Spitex</li> <li>Kinder- und Jugendarbeit, Jugendtreff</li> <li>Altersarbeit</li> <li>Arbeitsamt</li> <li>Aufsicht Pflege und Betreuung in privaten Haushalten</li> <li>Arbeitslosigkeit</li> <li>Asylwesen</li> <li>Sozialversicherungen</li> <li>Gesundheit, Suchtprävention</li> <li>Regionalspital Langnau</li> <li>Kulturelles, Vereine</li> <li>Jungbürgerfeier</li> <li>Fankhauser-Stiftung Trub</li> <li>Friedhof- und Bestattungswesen</li> <li>Siegelungen</li> </ul>	Sozialkommission Sozialdienst OE (Sitzgemeinde Langnau) Friedhof- kommission	Gemeinde- schreiberei

# Anhang II: Ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis)

ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS		
Mitgliederzahl	7 Mitglieder, zusätzlich 3 Ersatzmitglieder	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Amtsdauer	1 Kalenderjahr	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	
Untergeordnete Stellen	Keine	
Aufgaben	<ul> <li>Durchführung der Abstimmungen gestützt auf die eidg. und kant.</li> <li>Vorschriften sowie die Weisungen des Regierungsstatthalters:</li> <li>Einrichten des Stimmlokales</li> <li>Ausmittlung und Weiterleiten der Abstimmungsresultate</li> </ul>	
Weisungen	Für den Urnendienst sind Ablösungen mit mindestens je 3 Mitgliedern zu bilden. An der Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses hat der gesamte Ausschuss mitzuwirken.	
Finanzielle Befugnisse	Keine	
Sekretariat:	Kommissionsmitglied	
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv	

# **Anhang III: Organigramm**



# Anhang IV : Abteilungen

GEMEINDESCHREIBEREI		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	
Untergeordnete Stellen	<ul> <li>Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei</li> <li>Lernende</li> <li>Nebenamtliche und nebenberufliche Funktionäre</li> </ul>	
Stellvertretung durch	Gemeindeschreiber-Stellvertreter/in	

FINANZVERWALTUNG		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter	
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	Gemäss Funktionendiagramm	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	
Untergeordnete Stellen	<ul><li>Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung</li><li>AHV-Zweigstellenleiterin</li></ul>	
Stellvertretung durch	Gemeindeschreiber-Stellvertreter/in	